



ÜBERBLICK ÜBER DIE DEMOKRATISCHE ORDNUNG UND GESCHICHTE ÖSTERREICHS

**Skriptum zur Vorbereitung für die Prüfung gemäß
§ 10a des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985**

EINLEITUNG

Diese Zusammenfassung soll Ihnen das Lernen für Ihre Staatsbürgerschafts-Prüfung erleichtern.

Bei der Prüfung bekommen Sie einen Fragebogen mit 18 Fragen:

- sechs Fragen betreffen die Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung
- sechs Fragen betreffen die Geschichte Österreichs
- sechs Fragen betreffen die Geschichte des jeweiligen Bundeslandes

Zu jeder Frage haben Sie drei Antwortmöglichkeiten; nur eine ist richtig. Die richtige Antwort müssen Sie ankreuzen (das heißt „Multiple Choice“-Verfahren).

Die Prüfung haben Sie bestanden, wenn

- Sie in jedem Prüfungsgebiet mindestens die Hälfte der vorgesehenen Punkte oder
- in Summe mindestens zwei Drittel der Punkteanzahl erreicht haben.

Der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft ist das Endprodukt einer erfolgreichen Integration. Es ist für Sie von Vorteil, einen Überblick über die demokratische Ordnung und Geschichte Ihrer neuen Heimat Österreich zu erhalten. Vieles davon wird Ihnen in Zukunft nützlich sein.

Die Zahlen und Fakten dieses Skriptums sind aktuell. Ziel dieser Serviceleistung ist, die Staatsbürgerschaftswerber und vollziehenden Behörden zu unterstützen.

An der Erstellung dieses Skriptums wirkten u.a. mit:

- Experten aus dem Bereich der Bundesländer
- Experten aus Lehre und Forschung
- Historiker und Erwachsenenbildner
- Mitglieder des Menschenrechtsbeirates
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
- Bundesministerium für Inneres

Allen Mitwirkenden sei dafür gedankt, dass sie wertvolle Beiträge erstattet bzw. Anregungen gegeben haben.

Das Bundesministerium für Inneres wünscht Ihnen alles Gute für die Prüfung.

INHALTSVERZEICHNIS

DEMOKRATISCHE ORDNUNG

Das Staatswesen	Seite	4
Wahl	Seite	9
Staatsbürgerschaft	Seite	12
Gemeinde	Seite	14
Bundesland (Land)	Seite	16
Bundesrat	Seite	19
Nationalrat	Seite	20
Bundesregierung	Seite	22
Gesetz	Seite	25
Bundespräsident	Seite	26
Gerichtbarkeit (Justiz, Judikative) / Volksanwaltschaft / Rechnungshof	Seite	27
Grundrechte, Menschenrechte und supranationale Rechte	Seite	28
Gleichheitsrecht und Diskriminierungsverbot	Seite	32
Die Frau in der Gesellschaft	Seite	34
Europäische Union	Seite	36

GESCHICHTE ÖSTERREICHS

Österreich von 996 bis 1918	Seite	39
Österreich von 1918 bis 1945	Seite	41
Österreich von 1945 bis 1955	Seite	44
Österreich seit 1955	Seite	48
Wirtschaft und Umwelt	Seite	50
Minderheiten	Seite	52

QUELLENANGABEN	Seite	53
----------------	-------	----

DEMOKRATISCHE ORDNUNG

DAS STAATSWESEN

Der **Staat** setzt sich aus drei Elementen zusammen: dem **Staatsgebiet**, dem **Staatsvolk** und der **Staatsgewalt**.



Zum **Staatsvolk** zählen nur österreichische **Staatsbürger**. Auch die „Auslands-Österreicher“ (das heißt: Österreicher, die im Ausland leben) zählen dazu. Die Staatsgewalt regelt das Zusammenleben der Staatsbürger auf dem Staatsgebiet. Geregelt wird das Zusammenleben durch eine verbindliche Ordnung, z. B. Gesetze und Verordnungen. Das Staatsgebiet ist der Raum, in dem die Staatsgewalt gilt. Das heißt zum Beispiel, dass auch österreichische Botschaften im Ausland zum Staatsgebiet zählen.

Ein Nationalstaat ist ein Staatsgebiet, auf dem nur ein Volk lebt. Leben mehrere Völker auf einem Gebiet, so nennt man das Nationalitätenstaat. Außerdem leben in einem Staat oft auch Minderheiten. Diese werden als Volksgruppen bezeichnet.

Drei unterschiedliche Staatsformen sind etwa:

- Demokratische Republik
- Monarchie und
- Diktatur

Bei regelmäßigen Wahlen werden Parteien oder Abgeordnete gewählt. So kann das Volk sagen, was es will. Die Regierung darf nicht gegen die Verfassung oder die Gesetze verstoßen. Die wichtigsten **Merkmale der Demokratie** sind: **Meinungsfreiheit, Existenz einer Opposition** und **Gewaltenteilung**.

Die **Gewaltenteilung (= Gewaltentrennung)** unterscheidet drei Staatsfunktionen:

- **Legislative:** Sie ist die gesetzgebende Gewalt. Sie wird vom Parlament ausgeübt. Das Parlament wird vom Volk gewählt.
- **Exekutive:** Sie ist die vollziehende Gewalt. Sie wird durch die Regierung und die Verwaltung ausgeübt.
- **Judikative:** Sie ist die rechtsprechende Gewalt. Sie wird von den unabhängigen Gerichten ausgeübt.

In einer Monarchie ist der Monarch das Staatsoberhaupt. Er vereint in sich die gesamte Staatsgewalt. In einer konstitutionellen Monarchie schränken den Monarchen die Verfassung sowie Gesetze in seiner Macht ein. Wenn das Staatsoberhaupt nur noch repräsentative Aufgaben wahrnimmt, so handelt es sich um eine parlamentarische Monarchie.

Bei einer **Diktatur** hat das Volk entweder überhaupt kein Mitbestimmungsrecht oder die Möglichkeiten des Volkes sind sehr eingeschränkt. Oft handelt es sich um eine Militärdiktatur, die entweder nur eine einzige Partei oder gar keine Partei zulässt.

Es **herrscht** entweder ein **Einzelner** oder eine Gruppe. Die Grund- und Freiheitsrechte werden entweder verweigert oder erheblich eingeschränkt.

In Österreich ist die Staats- und Regierungsform in der Bundesverfassung von 1920 festgelegt.

Österreich ist eine **demokratische Republik**.

Grundsätze der Republik Österreich:

- a) **Demokratischer Grundsatz:** Recht aller Staatsbürger, dass sie vor dem Gesetz gleich sind und eine direkte politische Mitbestimmung über Wahlen und Abstimmungen haben.
- b) **Republikanischer Grundsatz:** An der Spitze eines Staates steht ein Präsident (in Österreich: der Bundespräsident). Dieser wird für einen Zeitabschnitt gewählt.
- c) **Bundesstaatlicher Grundsatz:** Österreich besteht aus neun selbständigen Ländern („Bundesländer“). Die Staatsgewalt ist zwischen Bund und Ländern geteilt.
- d) **Rechtsstaatlicher Grundsatz:** Staatliche Willkür wird verhindert. Das staatliche Handeln muss sich an das geltende Recht halten.

Das Bekenntnis Österreichs zu diesen Grundsätzen ist ein Eckpfeiler der österreichischen Gesellschaftsordnung. Dies kommt insbesondere durch das im Staatsbürgerschaftsgesetz geregelte **Gelöbnis**:

„Ich gelobe, dass ich der Republik Österreich als getreuer Staatsbürger angehören, ihre **Gesetze stets gewissenhaft beachten und alles unterlassen werde, was den Interessen und dem Ansehen der Republik abträglich sein könnte.**“

zum Ausdruck. Jeder Fremde hat das Gelöbnis vor Verleihung der Staatsbürgerschaft abzulegen.

Österreich hat auch Symbole und Hoheitszeichen: Das Wappen (Bundesadler), die **Flagge (rot-weiß-rot)** und die Bundeshymne. Die Staatsbürger sollen sich damit identifizieren (jeder Staat hat eine eigene Hymne).

Die Melodie der **österreichischen Bundeshymne** stammt aus dem 18. Jahrhundert. Paula von Preradovic schrieb den Text dazu, welcher mit „**Land der Berge, Land am Strome**“ beginnt.

1. Land der Ber - ge, Land am Stro - me,
 Land der Äk - ker, Land der Do - me,
 Land der Häm - mer, zu - kunfts - reich!
 Hei - mat bist du gro - ßer Söh - ne,
 Volk, be - gna - det für das Schö - ne,
 viel - ge - rühm - tes Ö - ster - reich,
 viel - ge - rühm - tes Ö - ster - reich.

Für die aktive Teilnahme an der Demokratie gibt es zwei Möglichkeiten: die indirekte Demokratie und die direkte Demokratie.

Bei Wahlen werden Volksvertreter (Abgeordnete) gewählt. Diese repräsentieren das Volk und beschließen Gesetze (indirekte oder repräsentative Demokratie). Die allgemeinen Vertretungskörper in Österreich sind der Gemeinderat, der Landtag, der Nationalrat und der Bundesrat.

Direkte Demokratie bedeutet, dass die Wahlberechtigten selbst über jedes einzelne Gesetz abstimmen („Volksabstimmung“) oder mit eigenen Gesetzesinitiativen („Volksbegehren“) direkt an die politischen Entscheidungsträger herantreten. Die Bundesverfassung kennt drei **Instrumente oder Mittel der direkten Demokratie**: die **Volksabstimmung**, die **Volksbefragung** und das **Volksbegehren**.

Ein Volksbegehren geht von den Staatsbürgern aus. Für die Einleitung eines Volksbegehrens des Bundes werden rund 8.000 Unterstützungserklärungen benötigt. Den Text des Volksbegehrens, das heißt den Text eines Gesetzesvorschlages an den Nationalrat, müssen mindestens 100.000 Wahlberechtigte unterschreiben. Dann muss sich der Nationalrat damit beschäftigen.

Eine Volksabstimmung geht von der Bundesregierung aus und wird vom Bundespräsidenten angeordnet. Die stimmberechtigten Staatsbürger entscheiden mit „JA“ oder „NEIN“ über einen Gesetzesbeschluss des Nationalrates.

Eine Volksbefragung geht von der Bundesregierung oder von Abgeordneten im Nationalrat aus und wird ebenfalls vom Bundespräsidenten angeordnet. Das Volk wird dabei zu einem Thema befragt, das für ganz Österreich Bedeutung hat. Die endgültige Entscheidung über das Ergebnis der Volksbefragung treffen die Bundesregierung und das Parlament.

Fragen:

- Welche Staatsform hat Österreich?
- Nennen Sie ein Merkmal der Demokratie:
- Unter welchem Begriff werden Legislative - Exekutive - Judikative zusammengefasst?
- Unter welchem Begriff werden Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt zusammengefasst?
- Wer zählt zum Staatsvolk?
- Was ist ein Diktator?
- Wie heißt einer der vier Grundsätze der Republik Österreich?
- Was ist die Legislative?
- Die Farben der Flagge Österreichs sind:
- Wie lautet die erste Zeile der Österreichischen Bundeshymne?
- Nennen Sie ein Mittel der direkten Demokratie:
- Was muss der Fremde vor Verleihung der Staatsbürgerschaft als Bekenntnis zu den Grundsätzen der österreichischen Gesellschaftsordnung ablegen?

WAHL

Es wird zwischen aktivem und passivem Wahlrecht unterschieden. Aktives Wahlrecht bedeutet, dass man selbst wählen kann, also bei einer Wahl seine Stimme für jemand anderen abgeben kann. Im Gegensatz dazu bedeutet passives Wahlrecht das Recht, von anderen bei einer Wahl gewählt zu werden („Wählbarkeit“). In Österreich besteht keine Wahlpflicht.

Bei der **Nationalratswahl** muss man, um wählen zu dürfen, spätestens am Wahltag das **16. Lebensjahr bereits vollendet** haben. Um als Abgeordneter in den Nationalrat gewählt werden zu können, muss man am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben; um Bundespräsident werden zu können, muss man mindestens 35 Jahre alt sein.

Bei Gemeinderatswahlen und Landtagswahlen muss man ebenfalls 16 Jahre alt sein, um wählen zu dürfen. Das aktive und passive Wahlrecht besitzen nur österreichische Staatsbürger. Lediglich bei Wahlen des Gemeinderates, in Wien bei Bezirksvertretungswahlen, sind auch andere Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten wahlberechtigt, wenn sie in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben. Staatsangehörige anderer EU-Mitgliedstaaten können auch erklären, die österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments zu wählen, wenn sie ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben.

Bei jeder Wahl überwachen unabhängige Wahlbehörden den Wahlablauf. Alle Wähler sind ständig in einer Wählerevidenz erfasst. Diese Wählerevidenz liegt im jeweiligen Gemeindeamt oder Magistrat auf. Eine Wahl findet grundsätzlich in einem Wahllokal statt. Um dort wählen zu können, muss man der Wahlbehörde einen amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Reisepass oder Führerschein) vorweisen. Danach erhält der Wähler einen oder mehrere Stimmzettel und ein Kuvert. Damit geht dieser alleine in eine Wahlzelle. Dort gibt er geheim seine Stimme ab (er macht z. B. ein Kreuz für eine Partei). Dann gibt er den Stimmzettel in das Kuvert. Das Kuvert mit dem Stimmzettel kommt vor den Augen der Wahlbehörde in eine geschlossene Wahlurne.

Auf dem Stimmzettel für Nationalratswahlen (siehe unten) findet man Parteien und darüber hinaus Rubriken für so genannte „Vorzugsstimmen“. Solche Vorzugsstimmen kann man für bestimmte Personen (Kandidaten) vergeben. Sie müssen zur Partei gehören, die man gewählt hat.

Bei der Bundespräsidentenwahl wird einer von mehreren Kandidaten für sechs Jahre zum Staatsoberhaupt gewählt. Der Bundespräsident kann nur einmal unmittelbar wiedergewählt werden.

AMTLICHER STIMMZETTEL
für die
NATIONALRATSWAHL am 28. SEPTEMBER 2008
Regionalwahlkreis **3D Niederösterreich Mitte**

Liste Nr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Parteibezeichnung	Sozialdemokratische Partei Österreichs	Österreichische Volkspartei	Die Grünen - Die Grüne Alternative	Freiheitliche Partei Österreichs	BZÖ - Liste Jörg Haider	Unabhängige Bürgerinitiative Rettet Österreich	Liberales Forum	Kommunistische Partei Österreichs	Die Christen	Bürgerforum Österreich Liste Fritz Dimkhäuser
Kurzbezeichnung	SPÖ	ÖVP	GRÜNE	FPÖ	BZÖ	RETTÖ	LIF	KPÖ	DC	FRITZ
Für die gewählte Partei im Kreis ein X einsetzen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
VORZUGSSTIMME - LANDESWAHLKREIS Für die Angabe einer Vorzugsstimme an einen Bewerber der Landesparitätische der gewählten Partei die Besetzung des Bewerbers in die entsprechende Spalte eintragen.										
VORZUGSSTIMME - REGIONALWAHLKREIS Für die Angabe einer Vorzugsstimme an einen Bewerber der Regionalparitätische der gewählten Partei im Kreis bis zum Nennensfeld ein X einsetzen	1 HEINZL 1953 <input type="radio"/> Anton	1 HÖFINGER 1969 <input type="radio"/> Johann	1 WEINZINGER 1962 <input type="radio"/> Mag. Brigid	1 STRUTZENBERGER 1973 <input type="radio"/> Ulrike	1 SKOREPA 1932 <input type="radio"/> Edwin	1 EBNER 1963 <input type="radio"/> Manfred	1 SCHWARZ 1961 <input type="radio"/> Otto	1 STINGL 1963 <input type="radio"/> Erwin	1 ADAM 1944 <input type="radio"/> Dr. Alfons	1 KOPECKY 1959 <input type="radio"/> MAS Otto
	2 HELL 1955 <input type="radio"/> Johann	2 EISENSCHENK 1965 <input type="radio"/> Mag. Peter	2 MARECSEK 1957 <input type="radio"/> Liliane	2 KÖNIGSBERGER 1966 <input type="radio"/> Erich	2 NEGL 1986 <input type="radio"/> Erwin		2 SCHMITZ 1952 <input type="radio"/> Mag. Johanna	2 HOLZER 1939 <input type="radio"/> Evel	2 LINTNER 1972 <input type="radio"/> Martina	2 SCHNEIDER 1960 <input type="radio"/> Herta
	3 FRANZ 1964 <input type="radio"/> Günther	3 SCHELLING 1953 <input type="radio"/> Dr. Johann Georg	3 KESETOVIC 1970 <input type="radio"/> Samir	3 BURGSTALLER 1954 <input type="radio"/> Johann	3 KREPPELLER 1966 <input type="radio"/> Manfred		3 GRABENSTEINER 1966 <input type="radio"/> Mag. Wolfgang	3 DRESCHER 1977 <input type="radio"/> Silvia	3 PILSINGER 1965 <input type="radio"/> Josef	
	4 GUNACKER 1951 <input type="radio"/> Ing. Franz	4 ZEH 1969 <input type="radio"/> Petra Maria	4 FISCHER 1972 <input type="radio"/> Mag. Ulrike	4 HAFENECKER 1980 <input type="radio"/> Christian	4 BECK 1971 <input type="radio"/> Elisabeth		4 PILHOFER 1958 <input type="radio"/> Horst	4 SCHAGERL 1970 <input type="radio"/> Josef	4 SCHAGERL 1970 <input type="radio"/> Josef	
	5 HACKL 1961 <input type="radio"/> Sonja	5 WURZER 1974 <input type="radio"/> Mag. Bernhard	5 SKALA 1960 <input type="radio"/> Barbara	5 ITZELBERGER 1978 <input type="radio"/> Klaus Franz Friedrich	5 HALBWACHS 1990 <input type="radio"/> Michael		5 DRESCHER 1967 <input type="radio"/> Günter	5 SCHMIDT 1972 <input type="radio"/> Mirjam	5 SCHMIDT 1972 <input type="radio"/> Mirjam	
	6 THUMPSER 1961 <input type="radio"/> Herbert	6 BENEDIKT 1974 <input type="radio"/> Ing. Wolfgang	6 RUETZ 1982 <input type="radio"/> Stephan	6 SCHÖGGL 1957 <input type="radio"/> Robert	6 MÜLLER 1954 <input type="radio"/> Dr. Harald			6 SCHWARZ 1950 <input type="radio"/> Wolfgang	6 SCHWARZ 1950 <input type="radio"/> Wolfgang	
	7 GAMSJÄGER 1961 <input type="radio"/> Mag. Renate	7 PUNZ 1984 <input type="radio"/> Bianca	7 BUGER 1965 <input type="radio"/> Mag. (FH) Stefan	7 REDL 1968 <input type="radio"/> Manfred				7 STEIER 1965 <input type="radio"/> Mag. Gernot	7 STEIER 1965 <input type="radio"/> Mag. Gernot	
	8 KÜHREIBER 1950 <input type="radio"/> Ing. Hermann	8 STROHMAIER 1979 <input type="radio"/> Robert	8 DANNEREDER 1955 <input type="radio"/> Melitta	8 LATSCH 1957 <input type="radio"/> Hermann				8 STEIER 1972 <input type="radio"/> Maria Pilar	8 STEIER 1972 <input type="radio"/> Maria Pilar	
	9 KRAMMEL 1951 <input type="radio"/> Gottfried	9 KALOUSEK 1953 <input type="radio"/> Elisabeth	9 HIPPMANN 1963 <input type="radio"/> MAS, CMC Sabine	9 HINTEREGGER 1975 <input type="radio"/> Martin						
	10 STADLER 1966 <input type="radio"/> Mag. Matthias	10 DIETL 1982 <input type="radio"/> Mag. Christian	10 GASPAR 1960 <input type="radio"/> Mag. Susanne	10 SOMMERHAUER 1961 <input type="radio"/> Peter						
	11 LUKASCHKE 1952 <input type="radio"/> Christine	11 LEEB 1964 <input type="radio"/> Martina	11 PATZL 1971 <input type="radio"/> Mag. Rainer	11 HÖGL 1966 <input type="radio"/> Walter						
	12 WEINAUER 1975 <input type="radio"/> Dr. Barbara	12 KÜBERL 1978 <input type="radio"/> Christian	12 AMBROS 1957 <input type="radio"/> Wolfgang	12 WAGNER 1982 <input type="radio"/> Richard						

Beispiel für Stimmzettel

Falls man bei einer Nationalratswahl nicht an seinem Hauptwohnsitz ist, kann man sich eine „Wahlkarte“ ausstellen lassen. Damit kann man in einem Wahllokal eines anderen Ortes wählen oder von einer „fliegenden Wahlkommission“ besucht werden.

Die Stimme kann aber im Inland und im Ausland auch mittels Briefwahl abgegeben werden. Dazu braucht man keine Wahlbehörde. Man füllt alleine den Stimmzettel aus, gibt ihn in das Wahlkuvert und sendet ihn mit der Post zur Wahlbehörde.

Die wichtigsten Wahlen und Wahlperioden:

- | | |
|--------------------------------|--|
| 1. Gemeinderatswahlen | 5 Jahre (Kärnten, Tirol und Oberösterreich alle 6 Jahre) |
| 2. Landtagswahlen (inkl. Wien) | 5 Jahre (nur Oberösterreich 6 Jahre) |
| 3. Nationalratswahl | 5 Jahre |
| 4. Bundespräsidentenwahl | 6 Jahre |
| 5. Europäisches Parlament | 5 Jahre |

Fragen:

- In welchen Abständen sind Nationalratswahlen gesetzlich vorgeschrieben?
- Ab welchem Alter darf man bei einer Nationalratswahl wählen?
- In welchen Abständen sind die Wahlen zum Europäischen Parlament gesetzlich vorgeschrieben?

STAATSBÜRGERSCHAFT

Eheliche Kinder mit einem österreichischen Elternteil bekommen die österreichische Staatsbürgerschaft (Abstammungsprinzip). Uneheliche Kinder bekommen die Staatsbürgerschaft, wenn ihre Mutter Österreicherin ist.

Einen Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft kann man stellen, wenn man

- mindestens 10 Jahre rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet gewohnt hat;
- davon zumindest fünf Jahre niedergelassen war;
- unbescholten ist;
- einen gesicherten Lebensunterhalt nachweisen kann;
- die Deutsch-Prüfung und die Prüfung über die demokratische Ordnung, über die Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes abgelegt hat.

Eine vorzeitige Einbürgerung ist für Asylberechtigte, für EWR-Bürger, für in Österreich Geborene und auf Grund außerordentlicher Leistungen möglich. Ehepartner von Österreichern können nach einem rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens sechs Jahren und einer fünfjährigen Ehe im gemeinsamen Haushalt den Antrag stellen.

Zuständige Behörde ist die Landesregierung jenes Bundeslandes, in dem der Fremde gemeldet ist.

Die **Landesregierung verleiht** die österreichische **Staatsbürgerschaft**. Fremde werden nach dem **Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 eingebürgert**.



Österreichischer Reisepass

Die österreichische Staatsbürgerschaft verliert, wer eine andere Staatsangehörigkeit erwirbt. Man kann vorher um Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft bei der Landesregierung ansuchen. Wenn dieser Antrag bewilligt wird, kann man eine zweite Staatsangehörigkeit annehmen. Nur auf diese Weise verliert man die österreichische Staatsbürgerschaft nicht.

Wenn man freiwillig in den Militärdienst eines fremden Staates eintritt, verliert man auch die Staatsbürgerschaft.

Eine Entziehung ist möglich, wenn der Österreicher im Dienste eines fremden Staates steht und durch sein Verhalten die Republik Österreich erheblich schädigt.

Ein freiwilliger Verzicht auf die österreichische Staatsbürgerschaft ist nur dann möglich, wenn man eine zweite Staatsangehörigkeit besitzt und den Präsenzdienst bzw. Zivildienst geleistet hat.

Österreichische Staatsbürger haben das aktive und passive Wahlrecht, das Aufenthaltsrecht, das Recht auf Schutz im Ausland und das Recht auf staatliche Fürsorge.

Fragen:

- Wer verleiht die österreichische Staatsbürgerschaft?
- Nennen Sie eine der Voraussetzungen für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft?

GEMEINDE

Die kleinste staatliche Einheit ist die Gemeinde. Sie regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes selbst. Die wahlberechtigten Gemeindebewohner (österreichische Staatsbürger und Angehörige der anderen EU-Mitgliedstaaten mit Hauptwohnsitz in der betreffenden Gemeinde) wählen alle fünf Jahre - in Kärnten, Tirol und Oberösterreich alle sechs Jahre - den Gemeinderat oder die Gemeindevertretung.

Der Gemeinderat (die Gemeindevertretung) wählt den Gemeindevorstand (in Stadtgemeinden: Stadtrat). In einigen Bundesländern wird auch der Bürgermeister, das politische Oberhaupt der Gemeinde, direkt von den Gemeindebewohnern gewählt. Das Hilfsorgan und die Geschäftsstelle der Organe der Gemeinde ist das Gemeindeamt.

Die Aufgaben der Gemeinde gliedern sich in den eigenen und den übertragenen Wirkungsbereich.

Die **Gemeinde** ist im eigenen Wirkungsbereich in eigener Verantwortung („Gemeindeautonomie“) etwa für **Kindergärten, Pflichtschulen, Gemeindestraßen, Müll, Kanal, Seniorenheime, Krankenhäuser, Sportanlagen, Rettungswesen und Feuerwehr** zuständig.

Die Gemeinde wird im übertragenen Wirkungsbereich für den Bund oder das Land tätig, wie zum Beispiel im Bereich des Meldewesens, des Standesamtes, der Wahlen, des Jugendschutzes sowie des Jagd- und Fischereiwesens.

Ortsgemeinden, die gleichzeitig mit der staatlichen Bezirksverwaltung betraut sind („politische Bezirke“), nennt man **Städte mit eigenem Statut**.

Der Gemeindevorstand wird dort als Stadtsenat bezeichnet.

Das **Gemeindeamt** in Städten mit eigenem Statut heißt **Magistrat**. Der Bürgermeister einer Stadt mit eigenem Statut wird gleichzeitig als Bezirksverwaltungsbehörde tätig.

In Österreich sind alle Landeshauptstädte - außer Bregenz - Städte mit eigenem Statut.

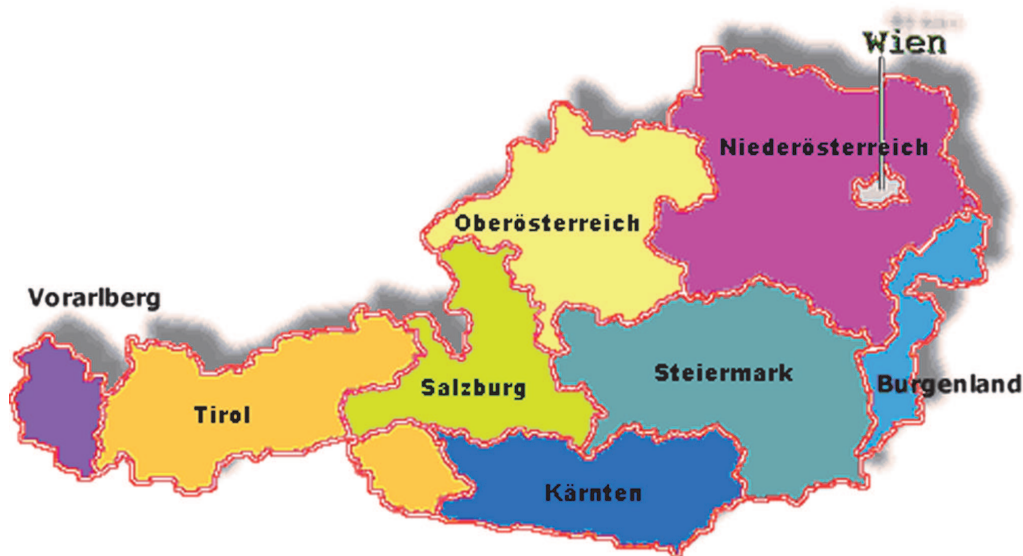
Weiters sind nachfolgende Orte Städte mit eigenem Statut: Rust, Krems, Waidhofen an der Ybbs, Villach, Steyr, Wels und Wiener Neustadt.

Fragen:

- Wofür ist die Gemeinde zuständig?
- Wie heißt das Gemeindeamt in einer Stadt mit eigenem Statut?

BUNDESLAND (LAND)

Die Gemeinden werden für Zwecke der staatlichen Verwaltung zu so genannten „politischen Bezirken“ oder „Verwaltungsbezirken“ zusammengeschlossen. Jedes Bundesland außer Wien gliedert sich in politische Bezirke. Die **Republik Österreich** (der Bund = Gesamtstaat) setzt sich aus **neun Ländern** („Bundesländer“, Teilstaaten) zusammen. Jedes Bundesland hat eine eigene Landesverfassung (in Wien: „Stadtverfassung“), eine Landesgesetzgebung und eine eigene Landesverwaltung.



Der **Landtag** ist sozusagen das Parlament des Bundeslandes. Seine Abgeordneten werden alle fünf oder sechs Jahre direkt von den wahlberechtigten Landesbürgern gewählt: je 36 in Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg; je 56 in Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark; 100 in Wien. Der Landtag ist für den Beschluss der **Landesgesetze** zuständig. Den Vorsitz im Landtag haben in der Regel drei Landtagspräsidenten oder Vizepräsidenten. Diese werden von den Landtagsabgeordneten aus ihrer Mitte gewählt.

Der **Landtag** wählt die Mitglieder der **Landesregierung** und entsendet eine bestimmte Anzahl von Landesvertretern in den **Bundesrat**, der seinen Sitz in Wien hat.

Der Landtag ist zuständig für die Landesgesetzgebung, z. B. im Bereich der

Landesverfassung, der Gemeindeorganisation, des Jagd- und Naturschutzwesens, des Jugend-, Feuerwehr-, Rettungs- und Sanitätswesens, der Landes- und Gemeindeabgaben und des Bauwesens.

Die **Landesregierung** ist das oberste Verwaltungsorgan des Landes. Sie führt die Beschlüsse des Landtages durch.

Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, einem oder zwei Landeshauptmann-Stellvertretern (= in Vorarlberg: der „Landesstatthalter“) und den Landesräten.

Der **Landeshauptmann** ist **Vorsitzender der Landesregierung** (in Wien ist der Bürgermeister gleichzeitig Landeshauptmann) und Träger der so genannten mittelbaren Bundesverwaltung. Er wird vom Landtag gewählt und anschließend vom Bundespräsidenten auf die Bundesverfassung angelobt.

Der Landeshauptmann nimmt im Wesentlichen folgende Aufgaben wahr: Vorsitz in der Landesregierung, Vertretung des Landes nach außen, Vorstand des Amtes der Landesregierung, Weiterleitung der Gesetzesbeschlüsse des Landtages an die Bundesregierung, Kundmachung dieser Gesetzesbeschlüsse im Landesgesetzblatt und Angelobung der Mitglieder der Landesregierung.

Für die Durchführung der Aufgaben des Bundes (übertragene Aufgaben) und des Landes (eigene Aufgaben) hat die Landesregierung ein eigenes Hilfsorgan: das Amt der Landesregierung.

Die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden und die Gemeinden verwalten das Bundesland.

Die Bezirksverwaltungsbehörden sind grundsätzlich für alle Angelegenheiten der Bundes- und Landesverwaltung zuständig.

Fragen:

- Wie viele Bundesländer hat Österreich?
- Welche Gesetze beschließt der Landtag?
- Welches Organ wird vom Landtag gewählt?
- Welche Funktion hat ein Landeshauptmann?

BUNDESRAT

Die Bundesräte sind Vertreter der neun Bundesländer, sie werden von ihrem jeweiligen **Landtag gewählt** und in den Bundesrat entsandt. Der **Bundesrat** hat derzeit 62 Mitglieder. Die Mitgliederzahl wird nach dem Ergebnis jeder Volkszählung vom Bundespräsidenten ermittelt. Das Bundesland mit den meisten Staatsbürgern entsendet zwölf Bundesräte, die übrigen Bundesländer jeweils eine im Verhältnis zu ihrer Staatsbürgerzahl entsprechende Zahl von Bundesräten, jedenfalls aber drei.

Wichtigste Funktion des Bundesrates ist, dass er die Interessen der Länder bei der Bundesgesetzgebung vertritt („Länderkammer“). Er hat ein aufschiebendes Einspruchsrecht gegen Bundesgesetze und kann auch Anträge auf Bundesgesetze einbringen.

Der Bundesrat (die „Länderkammer“) ist neben dem Nationalrat (die „Volkskammer“) die zweite Kammer im österreichischen Parlament. Deshalb spricht man von einem „Zweikammersystem“ im österreichischen parlamentarischen System.

Die so genannte „Bundesversammlung“ ist eine gemeinsame Sitzung aller Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates. Diese Sitzung beruft entweder der Bundespräsident oder der Bundeskanzler für außergewöhnliche Aufgaben ein: z. B. für die Angelobung des Bundespräsidenten, für eine Anklageerhebung gegen den Bundespräsidenten wegen Verletzung der Verfassung oder für die Ausschreibung einer Volksabstimmung zur vorzeitigen Abberufung des Bundespräsidenten.

Frage:

- Wer wählt die Mitglieder des Bundesrates?
- Was ist eine der Funktionen des Bundesrates?

NATIONALRAT

Der **Nationalrat** ist für den Antrag, die **Beratung** und den **Beschluss** von **Bundesgesetzen**, der Genehmigung des Bundesbudgets (= Bundesfinanzgesetz) und der Kontrolle der Bundesregierung zuständig. Der **Nationalrat** setzt sich aus **183 Abgeordneten** zusammen, die vom Bundesvolk für eine Gesetzgebungsperiode von fünf Jahren gewählt werden.



Parlamentsgebäude in Wien

Für eine bessere Vorberatung der Verhandlungsgegenstände werden Ausschüsse und Unterausschüsse gebildet (z. B. Hauptausschuss, Innenausschuss usw.).

Einige Begriffe in Zusammenhang mit dem Nationalrat, die man in der Öffentlichkeit immer wieder hört, sind z. B:

„Opposition“: Die Opposition bilden jene im Nationalrat vertretenen Parteien, die nicht die **amtierende Bundesregierung unterstützen**. Im Gegensatz dazu werden jene Parteien, die die Bundesregierung unterstützen, „Regierungsparteien“ genannt.

„Plenum“ ist die **Vollversammlung aller 183 Abgeordneten**. Die Bundesgesetze werden vom Plenum beschlossen. Der Plenarsaal ist der Sitzungssaal im Parlament.

„Legislaturperiode“ ist die Gesetzgebungsperiode des Nationalrates.

Fragen:

- Wie viele Abgeordnete bilden den Nationalrat?
- Eine Aufgabe des Nationalrates ist:
- Was ist das „Plenum“?
- Was versteht man unter „Opposition“?

BUNDESREGIERUNG

Die Bundesregierung steht an der Spitze der Bundesverwaltung. Sie besteht aus dem Bundeskanzler, dem Vizekanzler und den Bundesministern (Mitglieder der Bundesregierung). Den Mitgliedern der Bundesregierung können zu ihrer Unterstützung und Vertretung Staatssekretäre beigegeben werden, die formal jedoch keine Mitglieder der Bundesregierung sind und auch kein Stimmrecht im Ministerrat haben.

Der Bundeskanzler, und auf seinen Vorschlag die übrigen Mitglieder der **Bundesregierung** und die Staatssekretäre, werden vom **Bundespräsidenten ernannt** und können von ihm auch wieder entlassen werden.

Der Nationalrat kann der Bundesregierung oder einzelnen Mitgliedern mit einfachem Beschluss das Misstrauen aussprechen („Misstrauensvotum“), wodurch der Bundespräsident die Pflicht hat, die Bundesregierung oder das betroffene Mitglied des Amtes zu entheben.

Der derzeitige **Bundeskanzler** heißt **Werner Faymann**.

Regierungsmitglieder:



Werner Faymann
Bundeskanzler



Dipl.-Ing. Josef Pröll
Vizekanzler und Bundes-
minister für Finanzen



Dr. Michael Spindelegger
Bundesminister für euro-
päische und internationale
Angelegenheiten



Alois Stöger
Bundesminister für Gesundheit



Dr. Maria Fekter
Bundesministerin für
Inneres



Mag. Claudia Bandion-Ortner
Bundesministerin für Justiz



Dipl.-Ing. Nikolaus Berlakovich
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft



Mag. Norbert Darabos
Bundesminister für Landesverteidigung und Sport



Rudolf Hundstorfer
Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz



Dr. Claudia Schmied
Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur



Doris Bures
Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie



Dr. Reinhold Mitterlehner
Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend



Dr. Johannes Hahn
Bundesminister für Wissenschaft und Forschung



Gabriele Heinisch-Hosek
Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Öffentlichen Dienst

Bei der Zusammensetzung der Bundesregierung gibt es verschiedene Formen:

- a) Konzentrationsregierung: alle im Nationalrat vertretenen Parteien unterstützen die Regierung
- b) Große Koalition: wenn die zwei größten Parteien die Regierung bilden
- c) Kleine Koalition: Regierungsbildung aus einer Groß- und einer Kleinpartei
- d) Alleinregierung: die Partei, welche die absolute Mehrheit im Nationalrat erhalten hat, regiert alleine
- e) Minderheitsregierung: eine Partei regiert ohne Mehrheit im Parlament

Österreich hat derzeit eine **Koalitionsregierung** („Große Koalition“).

Die Bundesregierung trifft sich normalerweise unter Vorsitz des Bundeskanzlers

wöchentlich im Bundeskanzleramt zu Sitzungen („Ministerrat“). Die Beschlüsse des Ministerrates erfolgen einstimmig.

Die Regierungsarbeit der einzelnen Bundesministerien (Ressorts) umfasst unter anderem die Kontrolle und Beaufsichtigung der Unterbehörden, die Erlassung von Verordnungen, die Erstellung von Gesetzesentwürfen und als oberste Instanz der Bundesverwaltung im jeweiligen Bereich tätig zu werden.

Die Anzahl und der Aufgabenbereich der Bundesministerien kann nach jeder Regierungsbildung neu festgelegt werden. Die wichtigsten Ressorts bleiben meistens gleich. Beispiele für einzelne Bundesministerien sind das Bundeskanzleramt für die allgemeine Regierungspolitik, das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten für die Außenpolitik, das Bundesministerium für Inneres für innere Angelegenheiten, das Bundesministerium für Finanzen für die Finanzpolitik und das Bundesministerium für Justiz für Angelegenheiten der Justiz.

Fragen:

- Wer ernennt die Bundesregierung?
- Wie heißt der derzeitige Bundeskanzler?
- Welche Form der Regierung hat Österreich derzeit?

GESETZ

In Österreich unterscheidet man grundsätzlich zwei Arten von Gesetzen: das einfache Gesetz und das Verfassungsgesetz.

Weiters wird zwischen Gesetzen des Bundes (Bundesgesetze) und Gesetzen der Länder (Landesgesetze) unterschieden.

Bundesgesetze werden vom Nationalrat gemeinsam mit dem Bundesrat beschlossen, Landesgesetze vom jeweiligen Landtag.

Entstehung eines Bundesgesetzes:

- Gesetzesantrag (Initiativantrag von mindestens fünf Abgeordneten, Antrag des Bundesrates, Volksbegehren oder Regierungsvorlage; falls es sich um eine Regierungsvorlage handelt, gibt es vorher ein Begutachtungsverfahren)
- Zuweisung an den zuständigen Ausschuss durch das Plenum (1. Lesung)
- Vorberatung im zuständigen Ausschuss
- General- und Spezialdebatte im Plenum des Nationalrates (2. Lesung)
- Abstimmung im Plenum des Nationalrates (3. Lesung)
- Bundesrat (Einspruch oder Beschluss, keinen Einspruch zu erheben)
- Bundespräsident beurkundet das Gesetz und Bundeskanzler leistet Gegenzeichnung
- Amtliche Kundmachung im Bundesgesetzblatt (BGBl.)

Frage:

- Wer beschließt ein Bundesgesetz?

BUNDESPRÄSIDENT

Das Staatsoberhaupt in Österreich ist der Bundespräsident. Er wird direkt von den Staatsbürgern auf **sechs Jahre (Amtsperiode)** gewählt. Der **derzeitige Bundespräsident** heißt Dr. Heinz Fischer.



Dr. Heinz Fischer

Eine einmalige Wiederwahl des Bundespräsidenten unmittelbar nach dessen erster Amtsperiode ist möglich (somit eine durchgehende Amtsperiode von höchstens zwölf Jahren).

Zu seinen **wichtigsten Aufgaben** und Rechten gehören z. B. die Ernennung der Bundesregierung, Bestellung der österreichischen Vertreter im Ausland, die Beurkundung von Bundesgesetzen oder der Abschluss von Staatsverträgen. Er ist auch Oberbefehlshaber des Bundesheeres und hat ein Begnadigungsrecht.

Der Bundespräsident ist gegenüber der Bundesversammlung verantwortlich und kann durch Volksabstimmung vorzeitig seines Amtes enthoben werden.

Falls er verhindert ist, sein Amt wahrzunehmen, vertritt ihn der Bundeskanzler bis zu 20 Tage lang. Bei einer längeren Abwesenheit vertreten ihn die drei Präsidenten des Nationalrates als Kollegium.

Fragen:

- Wie heißt der derzeitige Bundespräsident Österreichs?
- Wie lange dauert die Amtsperiode des Bundespräsidenten?
- Nennen Sie eine Aufgabe des Bundespräsidenten?

GERICHTSBARKEIT (JUSTIZ, JUDIKATIVE) / VOLKSANWALTSCHAFT / RECHNUNGSHOF

Die Gerichtsbarkeit ist ausschließlich Bundessache. Das bedeutet, dass alle Gerichte Bundesbehörden sind. Die **Rechtsprechung** der Gerichte erfolgt durch unabhängige, nicht absetzbare **Richter**. Meistens finden Gerichtsverhandlungen öffentlich statt. Dadurch gibt es eine Kontrolle durch das Volk.

Es gibt ordentliche und außerordentliche Gerichte. Ordentliche Gerichte sind die Zivil- und Strafgerichte (Bezirksgerichte, die Landesgerichte, die Oberlandesgerichte und der Oberste Gerichtshof).

Zu den außerordentlichen Gerichten zählen der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof.

Der Staatsanwalt ist der öffentliche Ankläger des Staates bei Gericht. Der Rechtsanwalt vertritt die Partei (Mandant) vor Gericht. Der Notar beurkundet Rechtsgeschäfte (z. B. Mietverträge oder Kaufverträge von Grundstücken).

Die **Volksanwaltschaft** ist ein Hilfsorgan des Nationalrates und hat die **Aufgabe**, behauptete oder vermutete **Misstände in der Verwaltung zu prüfen**. Die Volksanwaltschaft kann jedoch die Mängel nicht selbst abstellen, sondern kann den obersten Verwaltungsorganen nur Empfehlungen abgeben.

Die wichtigste Aufgabe des **Rechnungshofes** ist die **Rechnungs- und Gebarungskontrolle**. Auch er ist ein Hilfsorgan des Nationalrates. Seine Prüfungsmaßstäbe sind Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit auf Grundlage der Rechtmäßigkeit.

Fragen:

- Durch wen erfolgt die Rechtsprechung?
- Welche Aufgabe hat die Volksanwaltschaft?
- Welche Aufgabe hat der Rechnungshof?

GRUNDRECHTE, MENSCHENRECHTE UND SUPRANATIONALE RECHTE

„Grundrechte“ sind in einem Staat garantiert, stehen in der Verfassung und können direkt bei den Behörden eingefordert werden.

„Menschenrechte“ sind in internationalen, völkerrechtlichen Verträgen garantiert. Die Staaten, die diese Verträge unterschrieben haben, müssen die Rechte einhalten. Wenn die Rechte nicht eingehalten werden, kann man bei internationalen Organen klagen.

„Supranationale Rechte“ werden durch Bestimmungen des europäischen Gemeinschaftsrechts garantiert. Sie haben Vorrang vor innerstaatlichem Recht. Ihre Einhaltung wird von einem Organ der Staatengemeinschaft überprüft und durchgesetzt. Dieses Organ wird in einem völkerrechtlichen Vertrag festgelegt.

Grundrechte als innerstaatlich verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte

In Österreich ist das „Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger“ (StGG) von 1867 Basis des nationalen Grundrechtskatalogs. Er wurde im Laufe der Zeit um einige Rechte - auch außerhalb des Staatsgrundgesetzes - erweitert.

Außerdem wurde er mit der Erlassung speziellerer und detailreicherer Bundesverfassungsgesetze modernisiert.

Dennoch bildet ein anderer Katalog von Rechten den Kern des österreichischen Grundrechtsbestands: Die „Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ (kurz: „Europäische Menschenrechtskonvention“ oder EMRK). Sie wurde als Reaktion auf die Unmenschlichkeiten des nationalsozialistischen Regimes und die Gräueltaten des Zweiten Weltkrieges vom Europarat ausgearbeitet. 1950 wurde sie in Rom unterzeichnet und von Österreich im Jahre 1958 ratifiziert. **1964 wurde die Konvention für Österreich ausdrücklich mit dem Tag ihres In-Kraft-Tretens (3. September 1958) in den Verfassungsrang gehoben.** Das heißt, die in ihr garantierten Rechte und Freiheiten sind verfassungsgesetzlich garantierte Rechte jedes Menschen.

Die Grundrechte verpflichten Gesetzgebung und Vollziehung zu ihrer Beachtung und Umsetzung. Sie sind unmittelbar vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden anwendbar.

In Österreich kann vor dem **Verfassungsgerichtshof (VfGH) Beschwerde wegen Verletzung der Grundrechte** geführt werden. Nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtszuges kann man den **Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg** anrufen.

Die supranationalen Grundrechtsbestimmungen der Europäischen Union

Das EU-Recht enthält keinen verbindlichen Katalog mit einzelnen grund- oder menschenrechtlichen Garantien. Das EU-Recht hat in allen Mitgliedstaaten als so genanntes „supranationales Recht“ Vorrang vor nationalem Recht (sogar vor Verfassungsrecht). Es enthält die so genannten „vier Freiheiten“ (Freiheit des Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs) und das allgemeine Diskriminierungsverbot der Artikel 12 und 13 des EG-Vertrags in der Fassung des Vertrags von Amsterdam. Die so genannte „Grundrechte-Charta“ der EU enthält zwar einen Grundrechtekatalog. Dieser ist derzeit jedoch weder unmittelbar anwendbar noch verbindlich.

Allerdings hat der Europäische Gerichtshof in Luxemburg (EuGH) schon früh eine Rechtsprechung entwickelt, die sich an den europäischen Grundrechtsstandards orientiert, so wie sie in der EMRK festgelegt sind. Aus diesem Grund wurde mit den Verträgen von Maastricht und Amsterdam im jetzigen Artikel 6 des EU-Vertrags festgelegt, dass die Union auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit beruht, wie sie allen Mitgliedstaaten zu eigen sind. Außerdem enthält Artikel 6 ein ausdrückliches Bekenntnis zur Achtung der Grundrechte, wie sie in der EMRK gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben. Das EU-Recht eröffnet nur einen äußerst eingeschränkten Schutz.

Menschenrechte als international garantierte Rechte

Österreich ist - neben der EMRK - noch anderen menschenrechtlichen Übereinkommen beigetreten. Zu ihrer Einhaltung ist Österreich auch völkerrechtlich verpflichtet.

Diese wurden (mit einer Ausnahme) nicht im Verfassungsrang, sondern lediglich auf einfachgesetzlicher Ebene in die österreichische Rechtsordnung übernommen. Außerdem müssen (mit einer Ausnahme) besondere Gesetze zu ihrer Erfüllung erlassen werden. Das bedeutet, dass die in diesen Übereinkommen genannten Rechte vor österreichischen Behörden nicht verfassungsgesetzlich gewährleistet und nicht unmittelbar anwendbar sind. Sie haben daher keinen Vorrang vor einfachen Gesetzen. Und sie können auch nicht vor dem VfGH eingeklagt werden. Allerdings muss der Gesetzgeber dafür sorgen, dass die notwendigen gesetzlichen oder auch verfassungsgesetzlichen Bestimmungen erlassen werden, damit die Übereinkommen verwirklicht werden können.

Zu diesen menschenrechtlichen Übereinkommen zählen insbesondere Folgende der Vereinten Nationen:

- die Genfer Flüchtlingskonvention 1951,
- das Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung 1965,
- der Pakt über zivile und politische Rechte 1966 samt Zusatzprotokollen,
- der Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 1966,
- das Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen 1979,
- das Übereinkommen über die Rechte des Kindes 1989;

sowie folgende Übereinkommen des Europarates:

- die Europäische Sozialcharta 1961 samt Zusatzprotokollen,
- die Konvention zum Schutz von Personen im Bereich personenbezogener automatischer Datenverarbeitung 1981 und
- das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten 1994.

Aus diesen aufgezählten Übereinkommen wurden lediglich die Artikel 1 bis 4 des Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen in Verfassungsrang gehoben. Darüber hinaus sind sie mit einem Durchführungsvorbehalt versehen, daher nicht unmittelbar anwendbar. Der Grundgedanke des Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung wurde mit dem Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung dieses Übereinkommens 1973 in Form eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten und individuell durchsetzbaren generellen Verbots rassistischer Diskriminierung transformiert.

Als einfaches Gesetz ohne Durchführungsvorbehalt wurde das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe 1984 in die Rechtsordnung aufgenommen. Es ist also insoweit innerstaatlich anwendbares Recht, wenn auch nicht auf verfassungsrechtlicher Ebene.

Vor Organen der Vereinten Nationen können lediglich die Rechte aus dem Pakt über zivile und politische Rechte 1966 und des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe 1984 individuell eingeklagt werden.

Fragen:

- Wo kann in Österreich eine Beschwerde über eine Verletzung der Grundrechte eingebracht werden?
- Wo ist der Sitz des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte?
- Wann wurde die Europäische Menschenrechtskonvention in Österreich in den Verfassungsrang gehoben?

GLEICHHEITSRECHT UND DISKRIMINIERUNGSVERBOT

Rechtsgrundlagen:

- Allgemeiner Gleichheitsgrundsatz: Artikel 2 StGG und Artikel 7 B-VG
- Gleichberechtigung von Frauen und Männern: Artikel 7 Abs. 1, 2 und 3 B-VG; Artikel 5 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK; Artikel 1 bis 4 der „UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau 1979“
- Gleichstellung von Behinderten: Artikel 7 Abs. 1 B-VG
- Diskriminierungsverbot in Hinblick auf die Rechte der EMRK: Artikel 14 EMRK
Rassendiskriminierungsverbot
- Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des „Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung 1966“

Allgemeines

Gleichheitsgrundsätze und Diskriminierungsverbote werden in Gestalt individueller, durchsetzbarer Rechte garantiert. Der allgemeine Gleichheitsgrundsatz gilt für alle (beachte aber die Unterscheidung zwischen Staatsangehörigen und Ausländern bzw. Staatenlosen) und für alle rechtlich relevanten Sachverhalte. Außerdem untersagen spezielle Gleichheitsgrundsätze und Diskriminierungsverbote Ungleichbehandlungen in Hinblick auf bestimmte Personengruppen oder hinsichtlich bestimmter Sachverhalte oder Rechtsansprüche. Um Gleichheit nicht nur in rechtlicher, sondern auch in tatsächlicher (materieller) Hinsicht zu verwirklichen, sind in manchen Fällen gewisse Bevorzugungen (z. B. in Gestalt von besonderen Rechtsansprüchen oder Förderungen) ausdrücklich zulässig (z. B. hinsichtlich der bevorzugten Einstellung von Frauen im öffentlichen Dienst bei gleicher Qualifizierung). Dies wird als „positive Diskriminierung“ bezeichnet, die aber, solange die Maßnahmen notwendig sind, um tatsächliche Gleichheit herzustellen, keine Gleichheitsverletzung zur Folge hat.

Gleichheitsgrundsätze und Diskriminierungsverbote binden Gesetzgebung und Vollziehung.

Aus ihnen folgt, dass Vergleichbares gleich und sachlich nicht Vergleichbares ungleich zu behandeln ist, oder mit anderen Worten: Ungleiches darf nicht unsachlicherweise gleich behandelt werden.

Fragen:

- Wen binden Gleichheitsgrundsätze und Diskriminierungsverbote?

DIE FRAU IN DER GESELLSCHAFT

Gleichstellung von Frauen

Frauen und Männer sind in Österreich rechtlich gleichgestellt.

Die **Anwältin für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern** in der Arbeitswelt ist eine Einrichtung des Bundes zur Umsetzung des Menschenrechts auf Gleichstellung von Frauen und Männern im Arbeitsleben (angesiedelt ist die Anwältin beim Bundeskanzleramt, bei der Bundesministerin für Frauen, Medien und Regionalpolitik). Die Grundlage dafür ist das Gleichbehandlungsgesetz.

Durch regelmäßige Berichterstattung an den Nationalrat wird zur Weiterentwicklung des Gleichbehandlungsgrundsatzes beigetragen.

Die Bundesministerin für Frauen, Medien und Regionalpolitik, welche im Bundeskanzleramt angesiedelt ist, setzt sich für eine geschlechtergerechte Gestaltung der Arbeitswelt ein und arbeitet in diesem Sinne mit allen daran Beteiligten, insbesondere mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, Betriebsrätinnen und Betriebsräten sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.

In unserer Gesellschaft ist die gegenseitige Anerkennung und Wertschätzung zwischen Frauen und Männern auf der Grundlage tatsächlicher Gleichstellung in allen Lebensbereichen selbstverständlich.

Gewalt gegen Frauen

Jeder Frau kann Gewalt widerfahren. Sie betrifft Frauen aller Altersstufen, aller Schichten und Kulturen, in den verschiedensten Lebensumständen und Situationen, etwa in der familiären Beziehung, am Arbeitsplatz, unter „Freunden“ oder im Urlaub.

Unmittelbar physische und sexuelle Angriffe sind oft mit Psychoterror, Erniedrigung und Isolation verbunden. **Opfer von Gewalt** haben **Anspruch auf Schutz, Sicherheit und Hilfe**.

Zwangsehen sind in Österreich untersagt und strafbar. Die Zwangsheirat verstößt gegen zahlreiche **Menschenrechte**, wie insbesondere die **freie Wahl des Ehegatten** beziehungsweise der Ehegattin oder das Verbot der Frauendiskriminierung.

Der Begriff „**Ehrenmord**“ (die „Blutrache“) bezeichnet die vorsätzliche Tötung eines Menschen, durch welche - aus der Sicht des Täters - die Ehre des bzw. der Getöteten, des Täters oder einer dritten Person oder Personengruppe wiederhergestellt werden soll.

In **Österreich** ist der Ehrenmord wie jeder andere Mord **verboten** und **strafbar**. Er wird von den Strafgerichten mit bis zu lebenslanger Haft bestraft.

Zur **Verletzung von Menschenrechten** zählen insbesondere und sind in **Österreich strafbar**:

- die Verstümmelung weiblicher Genitalien;
- die Kinderheirat;
- die Hinderung von Frauen, ihre Fruchtbarkeit zu kontrollieren;
- die Kindestötung;
- die Kinderschwangerschaft.

Gesellschaftliche Traditionen oder **Bräuche** stehen daher keinesfalls über der **Rechtsordnung** und stellen somit auch **keinen „Rechtfertigungsgrund“** bei **Straftaten** dar.

Fragen:

- Welche Institution wurde zur Umsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern geschaffen?
- Anspruch auf Schutz, Sicherheit und Hilfe haben:
- Welches Menschenrecht wird durch eine Zwangsehe verletzt?
- Ist der "Ehrenmord" (die "Blutrache") in Österreich verboten und strafbar?
- Welche Vorschriften haben für das Zusammenleben in Österreich Vorrang?

DIE EUROPÄISCHE UNION (EU)

Viele europäische Staaten haben sich freiwillig zur Europäischen Union zusammengeschlossen. Der Beitritt Österreichs erfolgte am 1. Jänner 1995.

Wesentlich für das friedliche Europa von heute war, dass nach dem Zweiten Weltkrieg die wirtschaftliche Einigung vor der politischen Einigung stattfand. Im Jahr 1951 wurde von sechs Staaten (Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, Niederlande und Luxemburg) die „Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl“ (EGKS oder „Montanunion“) als Zollunion für Kohle und Stahl gegründet. Im Jahr 1957 gründeten diese sechs Staaten in Rom die „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“ (EWG) und die „Europäische Atomgemeinschaft“ (EURATOM). Wichtigstes Ziel dieser Verträge war das Errichten einer Zollunion und eines gemeinsamen europäischen Binnenmarktes. Die Gründung dieser Gemeinschaften stellte den ersten engen wirtschaftlichen Zusammenschluss innerhalb Europas dar.

Mit dem so genannten „Fusionsvertrag“ erhielten diese drei Gemeinschaften 1967 gemeinsame Organe. Sie wurden unter dem Begriff „Europäische Gemeinschaften“ (EG) zusammengefasst.

1985 unterzeichneten fünf EG-Mitgliedstaaten (Deutschland, Frankreich und die BENELUX-Staaten) in Schengen (Luxemburg) ein Abkommen über die Erleichterung von Personenkontrollen und die Abschaffung von Grenzkontrollen innerhalb des Gebietes der Schengen-Staaten.

1992 vereinbarten die EG-Mitgliedstaaten in Maastricht (Niederlande) die **Gründung der „Europäischen Union“** (EU) („Vertrag von Maastricht“). Dieser Vertrag ist 1993 in Kraft getreten.

Die Europäische Union stützt sich seither auf drei so genannte „Säulen“:

1. Europäische Gemeinschaften (EG = EWG, EURATOM und EGKS)
2. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)
3. Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS)

Damit wurde die Weiterentwicklung von einer ausschließlichen wirtschaftlichen Gemeinschaft zu einer politischen Union vollzogen.

Die EU strebt nicht nur eine gemeinsame Wirtschaftspolitik, sondern auch eine gemeinsame Außenpolitik und eine gemeinsame Sicherheitspolitik an.

Die **vier Grundfreiheiten innerhalb der EU** sind:

1. freier Personenverkehr
2. freier Warenverkehr
3. freier Dienstleistungsverkehr
4. freier Kapitalverkehr

- Der Wahlspruch der EU lautet „In Vielfalt geeint“.
- Der Ratssitz und der Kommissionssitz liegen in Brüssel.
- Der Parlamentssitz teilt sich auf Straßburg, Brüssel und Luxemburg auf.
- Luxemburg ist der Sitz des Europäischen Gerichtshofes.
- Der Sitz der Europäischen Zentralbank ist Frankfurt am Main.
- Die Währung ist der Euro.
- Die Hymne der EU ist die „Ode an die Freude“ („Freude, schöner Götterfunken“). Die Musik stammt von Ludwig van Beethoven, der Text ist ein Gedicht von Friedrich Schiller.

Derzeit hat die EU **27 Mitgliedstaaten**. Diese sind:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien, Großbritannien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

Die **Schweiz** ist **kein** Mitgliedstaat der **Europäischen Union**.



Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Fragen:

- Wann wurde die Europäische Union gegründet?
- Welche ist eine der vier Grundfreiheiten der Europäischen Union?
- Wo ist der Kommissionssitz der Europäischen Union?
- Wie viele Mitgliedstaaten hat derzeit die Europäische Union?
- Welches Land ist kein Mitglied der Europäischen Union?

GESCHICHTE ÖSTERREICHS

ÖSTERREICH VON 996 BIS 1918

996 wurde der Name „**Ostarrichi**“ zum ersten Mal in einer **Urkunde** erwähnt. Im Jahr 1246 endete die Herrschaft der Babenberger mit dem Tod Herzog Friedrichs II. (der Streitbare), da dieser keine Kinder hatte. König Przemysl Ottokar II. regierte für kurze Zeit. König Rudolf I. von Habsburg besiegte Przemysl Ottokar II. in der Schlacht von Dürnkrut (1278). Damit begann die Herrschaft der Habsburger in Österreich.

1453 wurde Österreich Erzherzogtum. 1529 fand die erste Türkenbelagerung Wiens statt. Mit dem Prager Fenstersturz 1618 begann der Dreißigjährige Krieg. **1683** wurde die **zweite Türkenbelagerung** abgewehrt.

Maria Theresia war von 1740 bis 1780 Königin von Ungarn und Böhmen und Erzherzogin von Österreich. Sie war die **einzigste Frau an der Spitze des Hauses Habsburg**. Mit Hilfe ausgezeichneter Ratgeber setzte sie eine Welle von Reformen im Bereich der Verfassung, der Bildung und der Wirtschaft durch. Von 1765 bis 1780 war Joseph, ihr ältester Sohn, Mitregent in Österreich.

Nach dem Tod seiner Mutter 1780 setzte Joseph II. bis 1790 selbst zahlreiche Reformen um. So ließ er das Allgemeine Krankenhaus bauen und machte Schönbrunn, den Prater und den Augarten für die Öffentlichkeit zugänglich.

Im Jahr 1804 wurde das „Kaisertum Österreich“ gegründet und Franz I. erster österreichischer Kaiser.

Im Jahr 1806 wurde Napoleon in der Schlacht von Aspern erstmals besiegt.

Im Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 wurde eine **Zusammenkunft der Monarchen** vereinbart. Diese hieß „**Wiener Kongress**“ und fand zwischen 18. September **1814** und 9. Juni **1815** statt. Die wichtigsten Ergebnisse des Wiener Kongresses waren die Rückgabe der vom napoleonischen Frankreich besetzten oder annektierten Territorien an Österreich, Preußen und Russland, die **Gründung des „Deutschen Bundes“** aller deutschen Staaten unter der

Vorherrschaft Österreichs sowie die Anerkennung der immerwährenden Neutralität der Schweiz.

Nach der französischen Februarrevolution kam es 1848 zur Revolution in Wien. Kaiser Franz Joseph I. übernahm die Regierung und regierte bis 1916.

1867 wurde das Kaisertum Österreich in eine Doppelmonarchie mit dem Königreich Ungarn (Österreichisch-Ungarische Monarchie) umgewandelt.

Im Jahr **1907** wurde das **allgemeine Wahlrecht** - vorerst **nur für Männer** - eingeführt. Wesentliche Parteien waren die „Christlichsozialen“ und die „Sozialdemokraten“. Erst im Jahr **1918** wurde das **Wahlrecht** auch den **Frauen** zuerkannt.

Am **28. Juni 1914** wurde der **österreichische Thronfolger Franz Ferdinand** in Sarajevo ermordet. Der **Erste Weltkrieg** brach aus, der 1918 mit der Niederlage Deutschlands und Österreich-Ungarns endete.

Fragen:

- Wie hieß Österreich in der ältesten Urkunde?
- Wann wurde die Zweite Türkenbelagerung abgewehrt?
- Wie hieß die einzige Frau an der Spitze des Hauses Habsburg?
- Wie nannte man die Zusammenkunft der Monarchen zwischen 1814 und 1815 in Wien?
- Was war eines der Ergebnisse des Wiener Kongresses 1814/1815?
- Wann wurde das Wahlrecht (vorerst nur für Männer) eingeführt?
- Wann wurde das Wahlrecht für Frauen eingeführt?
- Welche Folge hatte die Ermordung des österreichischen Thronfolgers Franz Ferdinand in Sarajevo am 28. Juni 1914?
- Welche Regierungsform hatte Österreich bis 1918?

ÖSTERREICH VON 1918 BIS 1945

1918 verzichtete der Nachfolger von Kaiser Franz Joseph I., Kaiser Karl I., auf den Thron und ging ins Exil. Das war das endgültige Ende der Monarchie und der Habsburger-Herrschaft. Auf dem bisherigen Gebiet der Monarchie entstanden neue Nachfolgestaaten wie Ungarn, Tschechoslowakei und Jugoslawien.

Eine provisorische Nationalversammlung bildete sich. Diese erklärte „Deutsch-Österreich“ zur **demokratischen Republik**. Österreich musste **auf Grund des Friedens** von Saint-Germain 1919 Südtirol und die Sudetendeutschen Gebiete **abtreten**. Die junge Republik nannte sich fortan „Republik Österreich“. Mit der Bundesverfassung von 1920 wurde Österreich als demokratischer Bundesstaat eingerichtet.

Im Jahr 1929 wurde auch Österreich von der Wirtschaftskrise heimgesucht. Banken und andere Wirtschaftsbetriebe brachen zusammen. Es gab sehr viele Arbeitslose und viele, die Unterstützung brauchten. Der Ruf einer Vereinigung zwischen Österreich und Deutschland wurde immer lauter. Mussolini unterstützte Bundeskanzler Dollfuß gegen die Nationalsozialisten in Österreich und gegen Hitler in Deutschland, die den Anschluss Österreichs an Deutschland forderten.

Am 4. März 1933 kam es zur Ausschaltung des Parlaments, nachdem alle drei Präsidenten des Nationalrates ihr Amt niedergelegt hatten. Bundeskanzler Engelbert Dollfuß verhinderte die Wiedereinberufung des Nationalrates und regierte ab diesem Zeitpunkt durch Verordnungen der Regierung.

Auf Grund der Gegensätze zwischen Sozialdemokraten (Republikanischer Schutzbund) und den Christlichsozialen (Heimwehr) brach am 12. Februar 1934 in Österreich der Bürgerkrieg aus. Die Kämpfe fanden vor allem in Wien, Linz und im obersteirischen Industriegebiet statt. Nach nur wenigen Tagen war der Kampf beendet. Am 1. Mai 1934 verkündete Dollfuß eine neue ständestaatliche Verfassung. Alle Parteien wurden aufgelöst. Als einzige politische Organisation war die Vaterländische Front zugelassen. Im Juli 1934 holten die Nationalsozialisten zum Gegenschlag aus und stürmten das Bundeskanzleramt. Zwar misslang der „Juli-Putsch“, Dollfuß wurde jedoch ermordet. Ihm folgte Kurt Schuschnigg als Bundeskanzler nach. Dieser wollte den autoritären Dollfuß-Kurs fortsetzen. Da es aber zu einer Annäherung zwischen Deutschland und Italien kam, war Bundeskanzler Schuschnigg

(Österreich) gezwungen, mit Hitler **(Deutschland)** einen Vertrag zu schließen. Es kam zum „Juli-Abkommen“ von 1936. Deutschland erkannte die Unabhängigkeit und Selbständigkeit Österreichs an. Damit waren der Regierung Österreichs die Hände gebunden, gegen den Nationalsozialismus anzukämpfen.

Hitler zwang Schuschnigg im Februar 1938, das Innenministerium - und damit die Befehlsgewalt über die Polizei - dem Nationalsozialisten Seyss-Inquart zu übergeben. Am **12. März 1938** marschierten die **deutschen Truppen in Österreich** ein („Anschluss“).

Österreich wurde die so genannte „Ostmark“ des Deutschen Reichs.

Unter den Nationalsozialisten wurden Juden, Roma und Sinti, politische Gegner, Kriegsgefangene, Homosexuelle und Behinderte in so genannte „Konzentrationslager“ (z. B. Auschwitz, Dachau, Buchenwald, Ravensbrück u.v.m.) gebracht und systematisch getötet.

Nur wenige Monate nach dem Anschluss errichteten die Nationalsozialisten in Österreich das Konzentrationslager Mauthausen.

Am **1. September 1939** griff Hitler **Polen** an und **löste** dadurch den **Zweiten Weltkrieg** aus.

In nur wenigen Wochen besetzte das hochgerüstete Deutsche Reich Polen und Frankreich und besetzte die neutralen Staaten Dänemark, Norwegen, Belgien, die Niederlande und Luxemburg (= „Westfeldzug“). Nur Großbritannien blieb unbesiegt („Luftschlacht um England“).

Im Jahre 1941 drang Hitler bis zur Sowjetunion vor und kam bis nach Leningrad und Moskau. Der Wintereinbruch und der Widerstand der Sowjets erzwangen einen teilweisen Rückzug. 1942 stießen die Deutschen bis zur Wolga und dem Kaukasus vor und erlitten eine vernichtende Niederlage bei Stalingrad.

Zu diesem Zeitpunkt wusste man, dass der Krieg verloren war. Hitler ließ aber weiterkämpfen. Der Widerstand gegen Hitler wuchs. Es folgten mehrere Attentate auf Hitler, eines davon am 20. Juli 1944. Hitler wurde jedoch nur leicht verletzt.

Im April 1945 rückten die Alliierten immer näher. Am 30. April 1945, als die alliierten Truppen nur mehr wenige hundert Meter von der Reichskanzlei in Berlin entfernt waren, beging Hitler Selbstmord.

Fragen:

- Welche Staatsform erhielt Österreich 1918?
- Welche Gebiete musste Österreich 1919 unter anderem auf Grund des Friedens von Saint-Germain abtreten?
- Was versteht man unter dem „Anschluss“ Österreichs am 12. März 1938?
- Welches Ereignis löste am 1. September 1939 den Zweiten Weltkrieg aus?

ÖSTERREICH VON 1945 BIS 1955

Anfang Mai 1945 erklärte das Deutsche Reich seine bedingungslose Kapitulation gegenüber den alliierten Mächten, welche das Ende des Zweiten Weltkriegs in Europa bedeutete.

Bereits am **27. April 1945** hatte die aus Vertretern der früheren Christlichsozialen, Sozialdemokraten und Kommunisten zusammengesetzte provisorische österreichische Staatsregierung unter dem Vorsitz des Staatskanzlers Karl Renner die **Wiedererlangung der Unabhängigkeit Österreichs** erklärt. Dies war die „Geburtsstunde“ der Zweiten Republik.

Bereits während des Krieges kamen die Alliierten zu Konferenzen zusammen, bei welchen das weitere Vorgehen beschlossen wurde. Über Deutschland und Österreich konnte keine Einigung erzielt werden. **Österreich** war daher von den **vier Alliierten Mächten (Frankreich, Großbritannien, Sowjetunion und USA) besetzt**. Eine endgültige Regelung sollte durch Friedensverträge erfolgen. Österreich wollte einen unabhängigen und selbständigen Staat schaffen.

Am 25. November 1945 konnten die ersten Nationalratswahlen der Zweiten Republik stattfinden. Die Österreichische Volkspartei ging erfolgreich aus den ersten freien Wahlen hervor.

Die Bundesversammlung (Nationalrat und Bundesrat) wählte Staatskanzler Karl **Renner (SPÖ)** zum **ersten Bundespräsidenten der Zweiten Republik**.



Karl Renner

Der **erste Bundeskanzler der Zweiten Republik** hieß **Leopold Figl (ÖVP)**.



Leopold Figl

Um das Ziel „Nie wieder Krieg“ zu erreichen, unterzeichneten am **26. Juni 1945** 50 Staaten die **Gründungsverfassung** der Vereinten Nationen („United Nations Organization“ - „**UNO**“ oder „UN“). Der **Hauptsitz der UNO** ist in **New York**. **Österreich** ist seit **1955 Mitglied der UNO**. Die **UNO-Soldaten** erkennt man an ihren **blauen Helmen** („Blauhelme“).



UNO-Fahne

Im Jahr 1947 stellte die **USA** über Vorschlag des amerikanischen Außenministers Marshall den **europäischen Ländern** rund **14 Milliarden Dollar** in Form von **Krediten, Rohstoffen und Warenlieferungen** zur Verfügung („**Marshallplan**“), um ihnen den Wiederaufbau zu erleichtern.

Die Sowjetunion versuchte, dem Marshallplan entgegen zu wirken. In Moskau wurde der COMECON (Sowjetunion, Bulgarien, Tschechoslowakei, Ungarn, Polen und Rumänien) gegründet.

Die Gegensätze zwischen Ost und West führten zu **militärischen Zusammenschlüssen**. Die **westlichen Staaten** schlossen sich **1949** zum Nordatlantikpakt („**NATO**“) und die **östlichen Staaten** zum „**Warschauer Pakt**“ **1955** zusammen.

Später, im Jahre 1960, schlossen sich auf wirtschaftlichem Gebiet neutrale europäische Staaten zur **Europäischen Freihandelszone** („**EFTA**“) zusammen.

Bis 1955 war Österreich von den Alliierten (4 Besatzungsmächten) besetzt. Die Regierung wollte unbedingt mit den Alliierten einen Staatsvertrag abschließen, um dem Land die volle Freiheit geben zu können. Vorerst aber waren die vier Besatzungsmächte nicht bereit, einen solchen Vertrag abzuschließen.

1950 starb Bundespräsident Karl Renner. Sein Nachfolger wurde **Theodor Körner (SPÖ)**, der als Erster in einer **Direktwahl durch das Volk** zum zweiten **Bundespräsidenten der Zweiten Republik** gewählt wurde.

Erst nach dem Tod Josef Stalins 1953 war die Sowjetunion bereit, einen Staatsvertrag mit Österreich abzuschließen.

Im April 1955 flog eine österreichische Regierungsdelegation auf Einladung der Sowjet-Russen zu Staatsvertragsverhandlungen nach Moskau. Dieser österreichischen Delegation gehörten Bundeskanzler Raab, Außenminister Figl, Vizekanzler Schärff und Staatssekretär Kreisky an. Auf dieser Konferenz wurde der österreichische Staatsvertrag formuliert.

Am 15. Mai 1955 erfolgte die Unterzeichnung des Staatsvertrages im Wiener Schloss Belvedere mit den Außenministern der vier Alliierten und dem österreichischen Außenminister Figl.



Außenminister auf dem Balkon des Schlosses Belvedere

Nach Abzug der alliierten Besatzungstruppen **erklärte** der Nationalrat am **26. Oktober 1955** die **immerwährende Neutralität Österreichs**. In Erinnerung daran feiert Österreich an diesem Tag den Nationalfeiertag.

Fragen:

- Wann wurde die wiedererlangte Unabhängigkeit Österreichs erklärt?
- Österreich war von den vier Alliierten besetzt. Wie hießen diese Staaten?
- Wie hieß der erste Bundespräsident der Zweiten Republik?
- Wer war der erste Bundeskanzler der Zweiten Republik?
- Woran erkennt man UNO-Soldaten?
- Am 26. Juni 1945 wurde die Organisation der Vereinten Nationen (UNO) gegründet. Wo ist der Hauptsitz der UNO?
- Was ist vorrangiges Ziel der UNO?
- Seit wann ist Österreich Mitglied der UNO?
- Ab 1947 half die USA den Not leidenden europäischen Staaten mit Rohstoffen, Warenlieferungen und Krediten. Wie wurde der Plan genannt?
- Wie heißt der militärische Zusammenschluss der westlichen Staaten im Jahr 1949?
- Wie wird der militärische Zusammenschluss der osteuropäischen Staaten im Jahr 1955 genannt?
- Wie wird die Europäische Freihandelszone abgekürzt?
- Wer war der erste Bundespräsident der Zweiten Republik, den das Volk wählte?
- Wann wurde der österreichische Staatsvertrag unterzeichnet?
- Wo erfolgte die Unterzeichnung des österreichischen Staatsvertrages?
- Wer war bei der Unterzeichnung des Staatsvertrages Außenminister von Österreich?
- Wann wurde die immerwährende Neutralität Österreichs erklärt?

ÖSTERREICH SEIT 1955

Mit dem Staatsvertrag und dem „kleinen Wirtschaftswunder“, das schon in den Jahren zuvor begonnen hatte, schienen die Nachkriegszeit und der Wiederaufbau abgeschlossen.

Bei den Nationalratswahlen 1966 erhielt die ÖVP die absolute Mehrheit und bildete die erste Alleinregierung der Zweiten Republik.

Die ÖVP wurde im Jahr 1970 von der SPÖ als stärkste Partei abgelöst. FPÖ-Obmann Friedrich Peter ermöglichte die erste Minderheitsregierung der Zweiten Republik. Bruno Kreisky wurde Bundeskanzler.

Ein Jahr später erreichte Kreisky bei der Nationalratswahl mit der SPÖ die absolute Mehrheit und bildete die erste SPÖ-Alleinregierung (bis 1983).

Im Jahr **1978** fand die **erste Volksabstimmung** zum bereits gebauten Atomkraftwerk in Zwentendorf statt. Das Ergebnis der Volksabstimmung bedeutete mit knapper Mehrheit ein „Nein“ zur Inbetriebnahme des Atomkraftwerkes.

Nach dem Verlust der absoluten Mehrheit 1983 bildete die SPÖ unter Fred Sinowatz mit der FPÖ eine Kleine Koalition. 1986 kam es zur Bildung einer Großen Koalition von SPÖ und ÖVP unter Bundeskanzler Franz Vranitzky und Außenminister Alois Mock (bis 1997). Die Große Koalition war um eine Festigung der Staatsfinanzen und eine Privatisierung der verstaatlichten Industrie bemüht. Im Jahr 1989 stellte Österreich das Beitrittsansuchen um Aufnahme in die Europäische Union.

Seit 1. Jänner **1995** ist **Österreich** Mitglied der **Europäischen Union (EU)**.



Europafahne

Im Jahr 1997 folgte Viktor Klima (SPÖ) dem bisherigen Bundeskanzler Franz Vranitzky nach. Von Februar 2000 bis 2007 regierte Wolfgang Schüssel (ÖVP) als Bundeskanzler in Koalition mit FPÖ/BZÖ.

Nach den Nationalratswahlen 2006 wurde Alfred Gusenbauer (SPÖ) Bundeskanzler und regierte in großer Koalition mit der ÖVP.

Seit der Nationalratswahl 2008 ist Werner Faymann Bundeskanzler und führt die große Koalition mit der ÖVP weiter.

Fragen:

- Was fand 1978 anlässlich des bereits gebauten Atomkraftwerks Zwentendorf statt?
- Wann trat Österreich der Europäischen Union (EU) bei?

WIRTSCHAFT UND UMWELT

Die weltweite Volkswirtschaft wird im Wesentlichen in drei Wirtschaftssysteme eingeteilt:

- die **soziale Marktwirtschaft**
- die zentralgelenkte Planwirtschaft
- die freie Marktwirtschaft

Gesetzliche und freiwillige Interessensverbände der Arbeitnehmer und Arbeitgeber vertreten einerseits die verschiedenen Interessen ihrer Mitglieder, arbeiten andererseits aber in vielen Bereichen eng zusammen. Diese Zusammenarbeit wird **Sozialpartnerschaft** genannt und besitzt in der Zweiten Republik eine wichtige Funktion für die wirtschaftliche Stabilität und die Erhaltung des sozialen Friedens, insbesondere beim Abschluss von Lohnverhandlungen und von Kollektivverträgen.

Der Sozialpartnerschaft gehören vor allem die **Wirtschaftskammer Österreich, die Arbeiterkammern, die Landwirtschaftskammern, die Gewerkschaften und die Industriellenvereinigung** an.

Die Beziehung zwischen Wirtschaft und Umwelt hat in den letzten Jahren zu einem Umdenken geführt. Der Umweltschutz ist ein großes Thema geworden. Es kommt immer häufiger zu Umweltkatastrophen, hervorgerufen durch Industrieunfälle (z.B. 1986 Tschernobyl). Viele führen zu jahrzehntelangen Folgeschäden.

Menschen nehmen Einfluss auf die Umwelt und verunreinigen die Luft, das Wasser und die Böden. Gleichzeitig ist ein Anstieg der Bevölkerung zu beobachten.

Der Platz auf der Erde wird immer enger. Mehr Rohstoffe werden gebraucht und verbraucht.

Die Ressourcen gehen zur Neige.

1992 wurde das **Kyoto-Protokoll = Klima-Rahmenübereinkommen** von 154 Staaten unterzeichnet. Sein Ziel ist es, den weltweiten Kohlendioxid-Ausstoß (beschleunigt den Temperaturanstieg und verstärkt den Treibhauseffekt) zu verringern. **Österreich verpflichtete** sich ebenfalls dazu.

Österreich hat einen **Haushaltsplan** über seine Einnahmen und Ausgaben (**Budget**), ebenso wie auch jede Privatperson, die mit ihrem Einkommen auskommen muss. Die Einnahmen bestehen aus Steuern und Abgaben. Die Ausgaben sind vor allem öffentliche Leistungen des

Bundes, der Länder und der Gemeinden. Aus dem „Steuertopf“ werden unter anderem die Trinkwasserversorgung, die Krankenhäuser und Schulen finanziert.

Frage:

- Welches Wirtschaftssystem hat Österreich?
- Nennen Sie einen Sozialpartner?
- Österreich hat sich dem Kyoto-Protokoll verpflichtet. Was ist das?
- Was ist das Budget?

MINDERHEITEN

Derzeit gibt es auf der Welt 195 anerkannte Staaten, in denen mehr als 3000 Völker leben.

Nicht jedes Volk kann einen eigenen Staat haben. Deshalb gibt es in vielen Ländern **Minderheiten**. Diese Minderheiten sprechen eine andere Sprache als das Staatsvolk und haben auch andere Sitten und Gebräuche.

Neben der allgemeinen Gleichbehandlungspflicht ist der Minderheitenschutz in Österreich durch spezifische Sonderrechte gewährleistet (z. B. Bundesgesetz vom 7. Juli 1976 über die Rechtsstellung von Volksgruppen in Österreich - Volksgruppengesetz).

Die sechs gesetzlich **anerkannten** Volksgruppen in **Österreich** sind:

- Slowenen
- Burgenländische Kroaten
- Ungarn
- Roma und Sinti
- Tschechen
- Slowaken

Frage:

- Welche ist eine der sechs anerkannten Minderheiten in Österreich?

QUELLENANGABEN

Lehrbücher:

LEMBERGER, Durch die Vergangenheit zur Gegenwart (2005)

PINGL, Politische Bildung und Wirtschaftskunde (2006)

RETTINGER-WEISSENSTEINER, Zeitbilder (1998)

TRETTNER, Grundrechte in Österreich (2001)

WAGNER, Politische Bildung und Wirtschaftskunde (2005)

Homepage des Bundeskanzleramt, bei der Bundesministerin für Frauen, Medien und Regionalpolitik.

Fotos und Abbildungen stammen vom Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Inneres, der Präsidentschaftskanzlei, von der Homepage der UNO und vom Europäischen Parlament

Der abgebildete Stimmzettel wurde vom Bundesministerium für Inneres, Abt. III/6 zur Verfügung gestellt.

Stand Februar 2009 (7. Auflage)

für den Inhalt verantwortlich:

Bundesministerium für Inneres, Sektion III, Herrengasse 7, A-1014 Wien